

VEREIN FÜR CHRISTLICHE SEELSORGE IN FREIHEIT

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen VEREIN FÜR CHRISTLICHE SEELSORGE IN FREIHEIT.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Mömbris.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Bewahrung und Pflege christlicher Kultur und Rituale. Ferner ermöglicht der Verein allen Menschen, die dies wünschen, Gottesdienste und eine christliche Seelsorge – insbesondere Menschen, die keinen Anspruch auf kirchliche Seelsorge haben oder keine bzw. nicht ausschließlich kirchliche Seelsorge nutzen wollen oder sich eine würdige christliche Ritualfeier finanziell nicht leisten können – aus seinen Mitteln.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann der Verein

- Mietzahlungen für Kirchen- und Gemeinschaftsräume leisten,
- Personal- und Reisekosten aller Art – insbesondere für Geistliche – aufwenden,
- Anschaffungen aller Art besorgen,
- die Aus- und Fortbildung von Geistlichen fördern,
- Publikationen aller Art verlegen,
- Veranstaltungen, wie Gottesdienste aller Art, Konzerte, Feste etc. durchführen,
- Werbung in der Öffentlichkeit zugunsten des Vereinszwecks treiben sowie
- Einwerbung von Spenden zugunsten des Vereinszwecks aus einer breiten Öffentlichkeit tätigen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und beabsichtigt keinerlei eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Um Teile des Vereinszwecks besser erfüllen zu können, ist der Verein Mitglied des gemeinnützigen Martinuswerkes e.V. in Warstein.

5. Konkret verwirklicht werden diese Vereinsziele durch Gemeinde „Vom guten Hirten“ in Bessenbach bei Aschaffenburg und ihren Standorten in Kahlgrund und Spessart sowie in allen dieser Gemeinde angeschlossenen Gruppen und Kreisen. Weitere Standorte können hinzukommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie nicht den Vereinszielen widerspricht. Wie und ob sich Bewerbende konfessionell gebunden sind, wird nicht erfragt, gleichwohl sollen sie die christliche Gesinnung des Vereins teilen und mittragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des natürlichen Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – je nach Einkommensverhältnissen freiwillig mehr, jedoch wenigstens 10,- Euro p. M. (120,- Euro p. A.) – zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der erste Beitrag wird bei Eintritt fällig. In prekären Fällen kann der Vorstand geeignete Sonderregelungen treffen, da individuelle materielle Schwierigkeiten die Mitgliedschaft nicht gefährden sollen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer. Dazu können bis zu max. 4 Beisitzern gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zu Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Alle Versammlungen des Vereins beginnen und enden mit einem Gebet.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Martinuswerk e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Ausbildung von Geistlichen.

Stand 16.5.2023